## § 1111 BGB

(1) Eine zugunsten einer bestimmten <u>Person</u> bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigentum an einem <u>Grundstück</u> verbunden werden.
(2) Ist der Anspruch auf die einzelne <u>Leistung</u> nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.